

28.06.96

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem **Telekommunikationsgesetz (TKG)** - Drucksache 13/5066 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 425/96 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5066
26.06.96

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Drucksachen 13/3609, 13/4438, 13/4864, 13/4938 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordnete Anke Fuchs (Köln)
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Rudolf Geil

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 beschlossene Telekommunikationsgesetz (TKG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

In § 2 Abs. 2 werden in Nummer 3 nach dem Wort "(Universaldienstleistungen)" die Wörter "zu erschwinglichen Preisen" angefügt.

2. Zu § 8 Abs. 2 vor Satz 1

Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz vorangestellt:

"Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten."

3. Zu § 11 Abs. 2 nach Satz 2

Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vergabe von Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen erfolgt ausschließlich im Wege der Ausschreibung."

4. Zu § 17 Abs. 2 nach Satz 1

In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Bestimmung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen."

5. Zu § 33 Abs. 1 Satz 1

In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "auf diesem Markt" das Wort "diskriminierungsfrei" eingefügt.

6. Zu § 41 Abs. 3 Nr. 3

In § 41 Abs. 3 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. nähere Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung allgemeiner Netzzugänge nach § 35 Abs. 1; die Bedingungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und einen gleichwertigen diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten,"

490/96

7. Zu § 41 a - neu -

Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

"41 a

Rundfunksendeanlagen

Bei der Veräußerung von Sendeanlagen tritt der Erwerber in bestehende Vertragsverhältnisse mit Rundfunkveranstaltern ein."

8. Zu § 89 Abs. 3, 8, 9

§ 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort "jederzeit" das Wort "unentgeltlich" eingefügt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

Beschluß

des Bundesrates

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 05. Juli 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1996 und 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 f Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.